ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 2000

zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs Quinoxyfen vorgesehenen Zeitraums

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 479)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/166/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/80/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie" genannt, wurde die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

(2) Dow Elanco hat den Behörden des Vereinigten Königreichs am 1. August 1995 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Quinoxyfen in Anhang I der Richtlinie vorgelegt.

(3) Bezüglich Quinoxyfen werden die Auswirkungen der vom Antragsteller vorgeschlagenen Verwendungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie bewertet. In seiner Funktion als Berichterstatter hat das Vereinigte Königreich der Kommission am 11. Oktober 1996 den entsprechenden Bewertungsbericht vorgelegt.

(4) Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

(5) Für Quinoxyfen wurden ergänzende Angaben zur Reproduktionstoxizität bei Vögeln und Erdwürmern, zum organischen Abbau und zur Bodenakkumulation angefordert.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Quinoxyfen enthalten, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach dieser Entscheidung verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[2] ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.